

Verwendung von Kronzeugenunterlagen in Vergabeverfahren

BEITRAG. Seit 2016 ermitteln die WKStA und die BWB im Baukartell-Verfahren, dem größten Kartellfall der Zweiten Republik. Mehr als 40 Bauunternehmen und mehrere hundert natürliche Personen stehen im Verdacht, im Zeitraum von (zumindest) 2002 bis 2017 bei einer Vielzahl von Ausschreibungen Submissionsabsprachen getroffen zu haben. Öffentliche Auftraggeber („AG“) werden dadurch vor große Herausforderungen gestellt. Nach den Bestimmungen des BVerfG sind sie angehalten, die „Kartellsünder“ für die Dauer von bis zu drei Jahren von Auftragsvergaben auszuschließen, sofern die Baufirmen nicht nachweislich ihre Zuverlässigkeit wiederhergestellt haben. In diesem Zusammenhang hat die BWB im Juli 2024 eine Erläuterung zur Verwendung von Kronzeugenunterlagen in Vergabeverfahren herausgegeben, die etliche Fragen aufwirft. **ecolex 2024/498**



Hon.-Prof. Dr. **Hanno Wollmann**, LL.M., MA, ist Partner der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.
Mag. **Johannes Stalzer** ist Counsel der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Einleitung

Seit ihrer Einführung auf europäischer Ebene im Jahr 1996 und in Österreich im Jahr 2005 haben sich Kronzeugenprogramme als Ermittlungsinstrument der Wettbewerbsbehörden enorm bewährt. Eine Auswertung der Ediktsdatei zeigt, dass von den dort angeführten 51 Beschlüssen des Kartellgerichts („KG“) in Kartellfällen (Absprachen zw Konkurrenten) insgesamt 15 Fälle (29%) auf Kronzeugenanträgen beruhten, die einer der Missetäter von sich aus bei der BWB gestellt hat. In weiteren 18 Fällen (36%) haben die Beschuldigten mit der BWB kooperiert. Es besteht kein Zweifel, dass die Vollzugsdichte der Kartellverfolgung ohne Anreiz zu Selbstanzeigen wesentlich geringer wäre.

Seit ihrer Einführung haben sich Kronzeugenprogramme als Ermittlungsinstrument der Wettbewerbsbehörden enorm bewährt.

Als ebenso erfolgreich haben sich Vergleichsverfahren in Kartellsachen erwiesen. In der großen Mehrheit aller Bußgeldverfahren stellen die Beschuldigten letztlich die

gegen sie erhobenen Vorwürfe außer Streit, wofür ihnen eine Bußgeldminderung winkt. Diese Art der Verfahrensbeendigung verringert die Ressourcenbelastung bei der BWB und bei den betroffenen Unternehmen, va aber beim KG, ganz erheblich. Hauptverfahren vor dem KG in Bußgeldsachen mit mehr als ein bis zwei Tagsatzungen zur mündlichen Verhandlung sind eine Seltenheit.

Angesichts dessen verwundert es nicht, dass die Wettbewerbsbehörden (die BWB nicht weniger als die Kommission) diese Instrumente „mit Zähnen und Klauen“ verteidigen. Die Befürchtung ist groß, dass die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen in Ermittlungsverfahren zurückgehen könnte, wenn Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen (im Folgenden kurz „KeVa“) von den Opfern des wettbewerbswidrigen Verhaltens in Schadenersatzprozessen verwendet werden können. Vor diesem Hintergrund hat die BWB ihre *Erläuterungen zur*

Verwendung von Kronzeugenerklärungen herausgegeben.¹⁾ Die Behörde sendet damit ein Signal, dass KeVa auch in Vergabeverfahren, wenn AG die Zuverlässigkeit eines Bieters überprüfen, Schutz genießen sollten. Von den AG wird erwartet, diese Prüfungen ohne Rückgriff auf KeVa durchzuführen.

Der Standpunkt der BWB ist rechtlich unverbindlich; die Behörde ist zum Vollzug der darin diskutierten Fragen nicht zuständig. Über die Tragweite des Schutzes von KeVa haben vielmehr Gerichte zu entscheiden. Dennoch wird der Standpunkt als offizielle Meinungsäußerung der ermittelnden Behörde viel Beachtung finden. Problematisch dabei ist, dass die BWB bei ihren Überlegungen die Rollen- und Aufgabenverteilung bei vergaberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen außer Acht lässt. Der Standpunkt beschwört ein Szenario herauf, bei dem der Ausschluss von Auftragnehmern („AN“), die eines Kartellverstoßes für schuldig befunden wurden, aus Vergabeverfahren der Regelfall sein könnte und nicht (wie es derzeit der Praxis entspricht) die Ausnahme bleibt.

B. Kartellrechtliche Grundlagen

Bestimmungen über den Schutz von KeVa finden sich in § 13 Abs 3 WettbG sowie in § 37k Abs 4 und § 39 Abs 2 KartG.

§ 13a Abs 3 WettbG besagt, dass die BWB zu keinem Zeitpunkt KeVa offenlegt. Bei strenger Lesart gilt dies auch für Verfahren vor dem KG. Die Behörde wäre demnach verpflichtet, ihre Bußgeldanträge nicht mit Selbstbezeichnungen, sondern nur mit Beweismitteln zu untermauern, die ihr von kooperierenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden oder die sie selbst erhoben hat.

Das entspricht nicht der Praxis, macht aber im Grunde Sinn. Man darf nicht übersehen, dass KeVa keine vollwertigen Beweismittel sind. Nach § 33 Abs 1 AußStrG darf das KG selbst

¹⁾ Abrufbar unter www.bwb.gv.at/kartelle_marktmachtmissbrauch/kronzeugenregelung (abgerufen am 10. 9. 2024).

bei einem unbestrittenen Sachverhalt nur dann von weiteren Erhebungen Abstand nehmen, wenn es davon überzeugt ist, dass die zugestandenen Behauptungen für wahr zu halten sind. Nach stRsp des EuG kann eine Erklärung, die ein der Beteiligung an einem Kartell beschuldigtes Unternehmen abgibt und deren Richtigkeit von anderen beschuldigten Unternehmen bestritten wird, nicht als hinreichender Beweis für die Begehung einer Zuwiderhandlung durch diese anderen Unternehmen angesehen werden, wenn sie nicht durch andere Beweismittel untermauert wird.²⁾ So betrachtet geht es beim Schutz von KeVa nicht um ein Beweisverwertungsverbot, sondern darum ein „Überschwappen“ von freiwilligen Selbstbeichtigungen im *Public Enforcement* auf ein anschließendes *Private Enforcement* zu verhindern. Die Bedeutung von KeVa für die Ermittlungsbehörden liegt darin, dass sie den Behörden ein besseres Verständnis über den inneren Zusammenhang des untersuchten Wettbewerbsverstosses und der dazu vorliegenden Beweisstücke verschafft, nicht aber darin, selbst den Beweis für den Verstoß zu erbringen. Angesichts dessen wäre es durchaus konsequent, von der BWB zu verlangen, dass sie dem KG nur die eigentlich relevanten Beweismittel vorlegt.

KeVa verschaffen ein besseres Verständnis über den inneren Zusammenhang des Wettbewerbsverstosses und der Beweisstücke, erbringen aber selbst nicht den Beweis für den Verstoß.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, was genau unter einer „Kronzeugenerklärung“ zu verstehen ist. Geht es hier nur um die eigentliche Selbstbeichtigung oder auch um Beweismittel, die der Beschuldigte den Behörden freiwillig überlässt?

Das ist eines jener Themen, zu denen das OLG Wien den EuGH im anhängigen Vorabentscheidungsverfahren zu C-2/23, *FL und KM Baugesellschaft und S*, um Erläuterungen gebeten hat. Das OLG Wien möchte ua wissen, ob der Schutz von KeVa auch Dokumente umfasst, die der Kronzeuge zum Beweis des Inhalts seiner Erklärung vorgelegt hat.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies zu verneinen. Die gesetzliche Begriffsbestimmung des § 37b Z 4 KartG definiert Kronzeugenerklärungen als „die freiwillige Erklärung einer an einem Kartell zwischen Wettbewerbern beteiligten Person über deren Kenntnis des Kartells und über ihre Beteiligung daran, die gegenüber einer Wettbewerbsbehörde abgegeben wird, um den Erlass oder die Ermäßigung der wegen dieser Beteiligung zu verhängenden Geldbuße durch Beschluss oder Einstellung des Verfahrens zu erwirken“. Es geht hier also um die Selbstbeichtigung an sich, nicht um Dokumente, die losgelöst von der Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden existieren (sog „pre-existing documents“). Ganz idS stellt § 37k Abs 4 KartG klar, dass Informationen, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, vom Kronzeugenprivileg nicht erfasst sind. Wenn ein Kronzeuge im Zuge seiner Kooperation seine Darstellung der Ereignisse mit zeitgenössischen Beweisstücken (wie etwa Mitschriften über Treffen der Kartellanten) „unterfüttert“, oder wenn ein Kronzeuge der BWB Stellungnahmen zugänglich macht, die seine Mitarbeiter gegenüber der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgegeben haben, sind diese Unterlagen nicht privilegiert. Sie unterliegen daher auch keinem Weitergabe- oder Verwendungsverbot.

§ 37k Abs 4 KartG nimmt KeVa von der Verpflichtung zur Offenlegung in Schadenersatzverfahren aufgrund von Wettbewerbsrechtsverletzungen aus. Der Geschädigte kann weder

vom Kartellanten noch von der Wettbewerbsbehörde verlangen, Einsicht in diese Unterlagen zu erhalten. Für Streitigkeiten darüber, wie weit diese Schutzbestimmung reicht, sieht § 37k Abs 7 KartG ein besonderes Zwischenverfahren vor. Das Gericht kann die Vorlage der fraglichen Unterlagen anordnen, um sich selbst ein Bild davon zu machen, ob es sich um privilegierte Unterlagen handelt. Dabei darf das Gericht die BWB zur Unterstützung heranziehen; die Letztentscheidung liegt aber beim unabhängigen Richter.

In § 39 Abs 2 KartG geht es um die Einsichtnahme in die Akten des KG. Gem Satz 2 und 3 können selbst die Parteien des Verfahrens in KeVa nur für Zwecke der Ausübung ihrer Verteidigungsrechte in dem betroffenen Verfahren Einsicht nehmen. Die durch Einsicht in die Akten des KG gewonnenen Informationen aus KeVa dürfen außerhalb des Verfahrens vor dem KG nur in Verfahren über die Aufteilung einer den Kartellbeteiligten gesamtschuldnerisch auferlegten Geldbuße verwendet werden.

Entgegen den Ausführungen im Standpunkt der BWB lässt sich aus diesen Bestimmungen nicht ableiten, dass selbst das von kartellrechtlichen Ermittlungen betroffene Unternehmen seine eigenen KeVa keinen Dritten (wie etwa einem AG) offenlegen darf. Dem Verfasser solcher Urkunden steht es (mangels einer gegenteiligen gesetzlichen Anordnung) jederzeit frei, seine Erklärungen aus freien Stücken (etwa zum Nachweis der eigenen Zuverlässigkeit) gegenüber Dritten zu offenbaren. Das erschließt sich bereits aus dem Wortlaut des § 39 Abs 2 KartG, demzufolge die dort angeordneten Verwendungsbestimmungen ausschließlich Informationen betreffen, die „durch Einsicht in die Akten gewonnen“ wurden. Der Kronzeuge selbst kennt seine Schriftsätze aber nicht erst aufgrund einer Akteneinsicht. Das deckt sich mit dem Normzweck der Bestimmungen zum Schutz von KeVa. Ziel dieser Regelungen ist es nicht, dem Kronzeugen „einen Maulkorb umzuhängen“, sondern dem Selbstbeichtigungsverbot im *Private Enforcement* zur Durchsetzung zu verhelfen. Ob ein Kronzeuge diesen Schutz in Anspruch nehmen möchte, ist – soweit es seine eigenen KeVa betrifft – seine freie Entscheidung.

Aus kartellrechtlicher Sicht spricht demnach nichts dagegen, wenn ein AG im Rahmen einer vergaberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung den AN anleitet, ihm Kopien der KeVa zu übermitteln, die der AN gegenüber der BWB oder dem KG abgegeben hat. Zu beachten ist allerdings der beschränkte Beweiswert dieser Unterlagen. Präziser ist es, wenn der AG nach jenen originären Beweismitteln fragt, die der Kronzeuge an die BWB übermittelt hat oder auf die sich Vorwürfe der BWB stützen, die vom Beschuldigten anerkannt wurden. Dokumente dieser Art fallen nicht unter das „Kronzeugenschutzprogramm“ des KartG und des WettbG.

C. Vergaberechtliche Grundlagen

Die Teilnahme an einem Kartell ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung. Wettbewerbswidrige Abreden erschüttern die Grundfesten des Vergaberechts und konterkarieren eines seiner wesentlichen Ziele.³⁾ Sie zählen zu den schwersten Verfehlungen, die ein Bieter in einem Vergabeverfahren begehen kann und machen einen

²⁾ Vgl EuG T-385/06, *Aalberts Industries*, Rn 47 mwN.

³⁾ EuGH C-531/16, *Spezializuotas transportas*, Rn 38.

Ausschluss im Prinzip unerlässlich.⁴⁾ Gem § 78 Abs 1 Z 4 bzw § 249 Abs 2 Z 3 BVerfG⁵⁾ ist ein Unternehmer von der Teilnahme am Vergabeverfahren zwingend auszuschließen, wenn der AG über „hinreichend plausible Anhaltspunkte“ verfügt, dass der Unternehmer (i) mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder (ii) mit anderen Unternehmern Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen.⁶⁾ Erfasst ist damit jeder Verstoß gegen Art 101 AEUV und § 1 Abs 1 KartG, unabhängig davon, wer durch den Verstoß betroffen ist. Eine individuelle Schädigung des konkreten AG ist dafür nicht erforderlich.⁷⁾

Die Teilnahme an einem Kartell ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung.

– nach Kenntnis der Autoren – bisher einzig bekannten einschlägigen Entscheidung befunden. Mit gutem Grund weist das OLG Düsseldorf darauf hin, dass eine Besserstellung von Kronzeugen die Gleichbehandlung der Kartellbeteiligten im Vergaberecht gefährden würde.⁸⁾

Um den (zwingenden) Ausschluss abzuwenden, hat der kartellverfangene Unternehmer die Möglichkeit, sich vergaberechtlich „reinzuwaschen“, dh die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit bzw Integrität durch den Nachweis von sog „Selbstreinigungsmaßnahmen“ gegenüber dem AG glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck muss der kartellverfangene Unternehmer nachweisen, dass er sämtliche in § 83 Abs 2 BVerfG genannten Maßnahmen getroffen und Voraussetzungen erfüllt hat. Der Nachweis obliegt dabei dem Unternehmen. Die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit ist eine Bringschuld des Bieters.⁹⁾ Wenn dem Bieter der diesbezügliche Nachweis nicht gelingt, bleibt es beim Ausschluss.

Der Nachweis der Selbstreinigung kann – wie der Baukartell-Fall zeigt – in Konflikt mit dem Kronzeugenschutz des Kartellrechts geraten. Denn gem § 83 Abs 2 BVerfG hat der Unternehmer neben der Umsetzung von (Präventions-)Maßnahmen zur Vermeidung der nochmaligen Begehung der Straftaten und Verfehlungen nachzuweisen, dass er den durch das Fehlverhalten entstandenen Schaden ausgeglichen bzw sich zu einem Ausgleich verpflichtet hat. Als vertrauenswürdig, verantwortungsbewusst und somit zuverlässig kann nur ein „Kartellsünder“ angesehen werden, der Verantwortung für das ihm zurechenbare Fehlverhalten übernimmt und uneingeschränkt bereit ist, die Folgen seines Fehlverhaltens zu beseitigen.¹⁰⁾ Tätige Reue ist Teil des Selbstreinigungsprozesses. Das gilt auch für Kronzeugen. Auch diese müssen gegenüber dem AG alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die mit dem Kartellverstoß zusammenhängen (einschließlich der Schadensumstände). Ein Kronzeuge, der die Offenlegung der für die Schadensfeststellung erforderlichen Informationen unter Hinweis auf das Kronzeugenprivileg verweigert, riskiert daher sein Ausscheiden aus dem Vergabeverfahren.¹¹⁾

Nach dem Gesetzeswortlaut ist dabei „jeglicher [...] gegebenenfalls“ verursachter Schaden auszugleichen. Der Schadensausgleich umfasst somit nicht nur einen allfälligen Schaden des konkret betroffenen AG, sondern jeden Schaden jeder natürlichen

oder juristischen Person, der durch die Verfehlung verursacht wurde. Insoweit ist es unerheblich, ob der konkrete AG selbst einer der Geschädigten des Kartellrechtsverstoßes ist. Zwar muss der AG seine eigene Betroffenheit im Selbstreinigungsprozess aufklären; er kann die Zuverlässigkeit des Bieters aber nicht allein deswegen bejahen, weil ihm selbst kein Schaden entstanden ist.

Neben dem Schadensausgleich hat der Unternehmer aktiv an der Aufklärung der Tatsachen und Umstände des Kartellverstoßes – einschließlich der Schadensumstände – mitzuwirken. Diese umfassende und aktive Aufklärungsverpflichtung besteht nicht nur gegenüber den Ermittlungsbehörden, sondern auch gegenüber dem AG, soweit dies für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zwingend erforderlich ist.¹²⁾ Denn nur bei Kenntnis dieser Umstände ist der AG in der Lage, die Selbstreinigungsmaßnahmen, wie namentlich die Wirksamkeit der nachgewiesenen Präventionsmaßnahmen und die gebotene Schadenswiedergutmachung, zu prüfen und zu bewerten. Die Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung steht daher in engem Zusammenhang mit der Verpflichtung zum Schadensausgleich.¹³⁾ Nur bei Kenntnis aller schadensrelevanten und -begründenden Umstände (wie insb dem konkreten Inhalt der Absprachen, der betroffenen AG, der betroffenen Aufträge, der weiteren in die Absprachen verwickelten Unternehmen etc) ist der AG in der Lage, sich ein vollständiges Bild zu machen. Vor diesem Hintergrund überrascht die Feststellung des VWG Wien nicht, dass für die Selbstreinigung eine Anerkennung des Schadens dem Grunde nach unzureichend ist, wenn die aktive Zusammenarbeit mit dem AG verweigert wird, die erforderlich ist, um den Schaden und seine Höhe feststellen zu können.

Ein potenzieller AN, der sein Ausscheiden vermeiden möchte, muss somit dem AG eine wahrheitsgemäße, vollständige und in sich kohärente Darstellung der Wettbewerbsrechtsverletzung geben, an der er beteiligt war, und für welche Personen daraus ein Schaden in welcher Höhe entsprungen sein könnte. Am einfachsten lässt sich diese Anforderung erfüllen, indem der Bieter dem AG die von ihm bei den Wettbewerbsbehörden eingereichte KeVa in Kopie übergibt und zugleich mitteilt, inwieweit die BWB bzw das KG dieser Darstellung gefolgt sind. Alternativ kann der Bieter auch die ihm vorliegenden Beweisstücke samt Erläuterungen vorlegen, die er speziell für die Zwecke des Vergabeverfahrens angefertigt hat. Praktisch läuft dies aber – weil die Kooperation mit dem AG (soweit diese für die Beurteilung der Zuverlässigkeit relevant ist) nicht hinter der Kooperation mit den Ermittlungsbehörden zurückbleiben darf – auf das Gleiche hinaus.

Der schlichte Verweis auf die Entscheidung des KG, mit welcher der Kartellrechtsverstoß festgestellt wurde, ist dabei nicht

⁴⁾ Plattner-Schwarz/Becic, Selbstreinigung; personelle Maßnahmen und Import der beruflichen Unzuverlässigkeit, ZVB 2024/6 mwN.

⁵⁾ Im Folgenden nehmen wir aufgrund der wortgleichen Regelung in beiden Bestimmungen nur noch auf § 78 Abs 1 Z 4 BVerfG Bezug.

⁶⁾ Auf die Möglichkeit der Selbstreinigung ist hinzuweisen.

⁷⁾ ErläutRV 69 BlgNR 26. GP 97.

⁸⁾ OLG Düsseldorf 15. 3. 2017, VII-Verg 24/16.

⁹⁾ Vgl VGW 14. 2. 2024, VGW-123/074/14840/2023-16; ErläutRV 69 BlgNR 26. GP 110 sowie Innerhofer/Mirtchev, Wettbewerbsverstöße und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Auftragsvergabe, ÖZK 2020, 43 (49).

¹⁰⁾ Vgl Jaeger, ZWeR 2/2020 270 mwN.

¹¹⁾ Vgl dazu auch Schreitter/Matt, NZKart 2024, 148 zur vergleichbaren dt Rechtslage.

¹²⁾ Vgl auch EuGH C-124/17, Vossloh Laeis, sowie VGW 18. 10. 2023, VGW-123/077/8425/2023.

¹³⁾ VGW 18. 10. 2023, VGW-123/077/8425/2023.

immer ausreichend. Zwar ist die Übermittlung dieser Entscheidung – auch schon vor der Veröffentlichung in der Ediktsdatei – zur Klärung der Art und des Ausmaßes des Kartellverstoßes unabdingbar. Gerade im Baukartell-Fall zeigt sich aber, dass die Begründung der KG-Beschlüsse und die darin angeführten Sachverhaltsfeststellungen für den vergaberechtlichen Selbstreinigungsprozess zumeist unzureichend sind. Sie beschränken sich idR auf eine eher summarische Zusammenfassung der für die kartellrechtliche Beurteilung maßgeblichen Umstände. Wer die betroffenen AG waren und in Bezug auf welche Bauvorhaben konkrete Absprachen erwiesen sind, wird nur beispielhaft angeführt. Eine erfolgreiche Selbstreinigung erfordert aber, dass der Bieter gegenüber jedem betroffenen AG in angemessenem Umfang tätige Reue dokumentiert. Daher müssen die AG in der Praxis oft ergänzende Nachweise von den AN verlangen (wie etwa die Beilagen, die in den KG-Entscheidungen zitiert, aber nicht publiziert werden), um die Selbstreinigungsmaßnahmen zu verifizieren und zu bewerten. Werden diese Nachweise von den Bietern nicht erbracht und auch keine gleichwertigen alternativen Informationen angeboten, ist der AG nicht in der Lage, die ihn treffende Prüfung und Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen wahrzunehmen und bleibt es beim Ausschluss.

Die nach Auffassung der BWB gebotene Ausdehnung des Kronzeugenschutzes auf die vergaberechtliche Selbstreinigung gibt den AN daher eher „Steine als Brot“. Sie erschwert den Kronzeugen, den gesetzlich geforderten Nachweis der Selbstreinigung – einschließlich der tätigen Reue – zu erbringen.

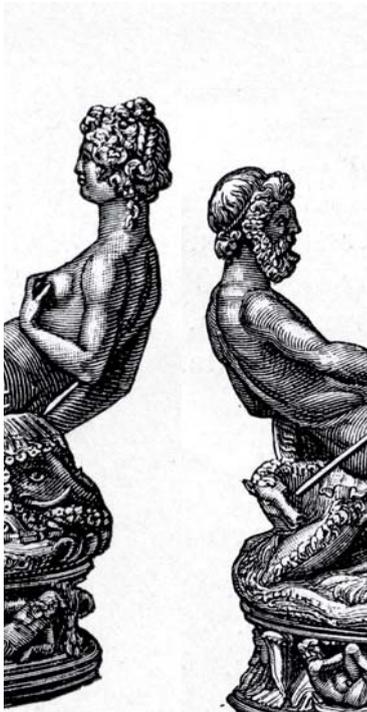
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Integrität durch Umsetzung von Selbstreinigungsmaßnahmen ein Recht des Bieters, jedoch keine Pflicht

ist. Der Bieter ist daher weder zur Offenlegung von KeVa verpflichtet, noch kann der AG diese explizit verlangen. Vielmehr ist es Sache des Unternehmers nachzuweisen, dass er den Sachverhalt und die Schadensumstände vollständig aufgeklärt hat. Gelingt ihm dies ohne Offenlegung der KeVA nicht, riskiert er den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Richtig und vereinbar mit § 83 BVergG erscheint daher in diesem Zielkonflikt (Offenlegung von KeVa vs Auftragsverlust) die Wertung, dass es allein beim Kronzeugen liegt, sich zw der Chance zu entscheiden, trotz seines vorherigen Kartellrechtsverstoßes (unter der Voraussetzung voller Schadenswiedergutmachung und voller Sachaufklärung) weiterhin öffentliche Aufträge erhalten zu können oder zum Schutz vor allfälligen weiteren Folgen (etwa Schadenersatzansprüchen) unter Berufung auf die Kronzeugenstellung Auskünfte zu verweigern.

Schlussstrich

Die vergaberechtliche Selbstreinigung bei Kartellverstößen iZm Kronzeugen ist eine komplexe und sensible Materie, die eine Abwägung zw den Zielen des Kartellrechts und des Vergaberechts erfordert. Die Kronzeugenregelung des Kartellrechts entbindet Kartellsünder nicht von der Erfüllung aller erforderlichen Selbstreinigungsmaßnahmen. Ungeachtet der unbestreitbar großen Bedeutung und Relevanz des Kronzeugenschutzes für die kartellgerichtliche Aufarbeitung von Absprachen wäre es daher ein „*Danaergeschenk*“, wollte man den AN unter Berufung auf die Erläuterungen der BWB die Offenlegung von Kronzeugenunterlagen in Vergabeverfahren verweigern.



Kunstrecht

Universitätslehrgang 2024/2025 – Forum Kunstrecht

Umfang	6 Wochenenden
Module	Module auch einzeln buchbar!
04.–06.10.2024	Prolog und festliche Sonntagsmatinee
08.–10.11.2024	Original, Kopie, Fälschung, Plagiat, Appropriation Art
10.–12.01.2025	Restitution und Provenienzforschung
07.–09.03.2025	Museologie
04.–06.04.2025	Internat. Konvent. und Rechtsprechung
16.–18.05.2025	Musik, Oper, Theater, Fotografie, Design, Architektur
Wiss. Exkursionen	Rom, Heidelberg, Basel, Bonn
ECTS	12 + 3 bei wissenschaftlicher Arbeit
Kosten – Lehrgang	EUR 5600,-*
Kosten – Einzelmodule	EUR 965,-*
Leitung	Univ.-Prof. Dr. Gerte Reichelt
Kontakt	kunstrecht@sfu.ac.at

*10% Ermäßigung für Studierende und ICOM-Mitglieder

In Vorträgen, Museumsführungen und Diskussionen erhält man tiefgehendes Wissen namhafter internationaler Experten aus verschiedenen Disziplinen zu den wichtigsten Themen des Kunstrechts. Vorrangig ist dabei die Beurteilung aus juristischer Sicht, wobei auch wirtschaftliche, kulturpolitische und kunsthistorische Gesichtspunkte eine Rolle spielen und dabei stets auf einen starken Praxisbezug geachtet wird.



Der einzige **Kunstrecht-Lehrgang** im deutschsprachigen Raum

Jubiläumslehrgang
10 Jahre Kunstrecht ULG
40 Jahre Kunstrecht Wien

SIGMUND FREUD
PRIVATUNIVERSITÄT
RECHTSWISSENSCHAFTEN **JUS**